



ALLGEMEINES ZIVILRECHT: „DER VERGLEICH MACHT SIE SICHER!“ – DIES GILT NICHT NUR BEI HAUSHALTSGERÄTEN

Anlässlich der jüngst veröffentlichten OGH Entscheidung 8 ObA 60/11y vom 30.8.11, behandelt dieser Artikel wesentliche Merkmale von Vergleichsvereinbarungen im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

„Die Bereinigungswirkung eines anlässlich der Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses (hier: Dienstverhältnisses) geschlossenen Vergleichs erstreckt sich im Zweifel auf alle aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden oder damit zusammenhängenden gegenseitigen Forderungen. Sie tritt selbst dann ein, wenn in den Vergleich keine Generalklausel aufgenommen wurde. Die Bereinigungswirkung umfasst auch solche Ansprüche, an die die Parteien im Zeitpunkt des Vergleichsanspruches zwar nicht gedacht haben, an die sie aber denken konnten.“

VERGLEICH

Zweck eines Vergleichs ist die Bereinigung einer zweifelhaften Sach- oder Rechtslage und damit die Vermeidung oder Beilegung von Rechtsstreitigkeiten unter beidseitigem Nachgeben. Das Wesen der Bereinigungswirkung besteht darin, dass die Parteien auf das, was strittig war, nicht mehr zurückgreifen können. Der Umfang der Bereinigungswirkung eines Vergleichs liegt in der Hand der Parteien. Der Parteiwille ist nach Maßgabe der Vertrauenstheorie zu beurteilen. Unverzichtbare Einwendungen aus

dem ursprünglichen Rechtsverhältnis bleiben allerdings aufrecht, soweit es ihrem Zweck entspricht (z.B. Ungültigkeit des ursprünglichen Geschäfts wegen Sittenwidrigkeit).

Bei einem Generalvergleich wirkt die Bereinigungswirkung grundsätzlich auf sämtliche (auch zukünftige) Ansprüche, die für die Parteien erkennbar waren und an welche sie denken konnten, und zwar unabhängig davon, ob sie diese Ansprüche tatsächlich bedacht haben oder nicht. Ein Generalvergleich erstreckt sich im Zweifel jedoch nicht auf unvorhersehbare Ansprüche. Auch ein Vergleich anlässlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses – ohne ausdrückliche Generalklausel – erstreckt sich im Zweifel auf alle aus diesem Dienstverhältnis entstehenden oder damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Zur Herbeiführung dieser Wirkung bedarf es keiner ausdrücklichen Generalklausel (OGH 8 ObA 60/11y vom 30.8.11).

Häufig sind auch Verzichtserklärungen Bestandteil eines Vergleichs. Vor allem im Hinblick auf die Unabdingbarkeit (und die damit zusammenhängende Unverzichtbarkeit) vieler Ansprüche ist wesentlich, ob eine Vereinbarung als „bloßer“ Verzicht oder aber als (insoweit „flexiblerer“) Vergleich ausgestaltet ist. Soweit Ansprüche verzichtbar sind, bestehen hinsichtlich der Vergleichsfähigkeit keine besonderen Einschränkungen. Wenn allerdings an sich



unverzichtbare Ansprüche des Arbeitnehmers in das Gesamtgefüge eines „echten“ Vergleichs einbezogen werden sollen, besteht jedenfalls ein größerer Gestaltungsspielraum als bei einem isolierten Verzicht. Ein Vergleich über an sich unverzichtbare Ansprüche ist jedoch bereits während des aufrechten Arbeitsverhältnisses zulässig und wirksam, sofern dadurch strittige oder zweifelhafte Ansprüche bereinigt werden. Entsprechendes gilt auch für Verzichtserklärungen, die anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen einer Gesamtregelung abgegeben werden. Hinsichtlich der Wirksamkeit solcher Vergleiche ist eine Prüfung nach dem Günstigkeitsprinzip anzustellen. Dabei ist zu ermitteln, ob die Einbuße bestimmter Rechtspositionen durch Vorteile an anderer Stelle aufgewogen wird.

ZUSAMMENFASSUNG

„Der Vergleich macht Sie sicher!“ Dieser Grundsatz gilt in erster Linie auch für den Dienstgeber, der mit Ansprüchen seines Dienstnehmers – oftmals anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses – konfrontiert ist. Die wesentlichen Vorteile der rechtsbereinigenden Wirkung eines Vergleiches sollten daher immer im Auge behalten werden. Wichtig ist jedoch, dass es sich um strittige Ansprüche handelt, sodass der Vergleich durch ein wechselseitiges Nachgeben der Parteien zustande kommt und nicht bloß den Anspruch bzw. die Behauptung einer Partei fest schreibt.

*Alois Hutterer
Roland Heinrich*

ARBEITSRECHT: VEREINBARUNG ZUM AUSBILDUNGSKOSTENERSATZ

Die vertragliche Vereinbarung von Klauseln zum Ausbildungskostenrückerersatz bereitete in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Zum Einen war unklar, ob eine solche Klausel vorweg pauschal im Dienstvertrag zulässig vereinbart werden kann und zum Anderen inwieweit eine Aliquotierungsregelung notwendig ist bzw. wie diese ausgestaltet sein muss.

PAUSCHALE VORWEGVEREINBARUNG

In seiner Entscheidung vom 21.12.2011 (9 Ob A 125/11e) hat der OGH deutlich ausgesprochen, dass eine pauschale Vorwegvereinbarung des Rückerersatzes von Ausbildungskosten ohne Angabe über die konkrete Ausbildung und die anfallenden Kosten unzulässig ist. Wesentliche Begründung dafür ist, dass der Sinn der gesetzlichen Regelung des § 2d AVRAG darin liegt, transparente Bedingungen zum Kostenrückerersatz für den Dienstnehmer zu schaffen. Das bedeutet aber auch, dass die Vereinbarung vor einer bestimmten Ausbildung erfolgen muss und aus der Vereinbarung auch die konkrete Höhe der zu ersetzenden Ausbildungskosten hervorzugehen hat. Zulässig wäre eine solche pauschale Vorwegvereinbarung jedoch dann, wenn sie bereits im Hinblick auf eine bestimmte Ausbildung konkret definiert ist.

ALIQOTIERUNGSREGELUNG

In einer Entscheidung vom 28.06.2011 (9 Ob A 74/11i) hat der OGH auch zur Aliquotierungsregelung des § 2d AVRAG Stellung genommen und – zur Überraschung für viele – eine Aliquotierung nach Jahressprüngen als zulässig angesehen. Diese in der Judikatur heftig diskutierte Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf die Argumentation, dass

der gesetzliche Wortlaut keine Definition der Aliquotierung vorsieht und daher auch eine Reduktion der zurückzuerstattenden Kosten in Jahressprüngen als zulässig erachtet. In dieser Entscheidung wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass eine Jahresaliquotierung zu unrechtmäßigen Benachteiligungen führen und dadurch das Kündigungsrecht des Dienstnehmers einschränkt werden kann. Bei genauer Betrachtung der jährlichen Aliquotierungsregelung wäre innerhalb diesernochweiterzudifferenzieren, daesjedenfalls einen Unterschied macht, ob die Verringerung pro angefangenem Jahr oder pro abgeschlossenem Jahr seit dem Ende der Ausbildung berechnet wird. Ein weiterer Kritikpunkt zu dieser Entscheidung liegt auch darin, dass bei einer jährlichen Aliquotierung wohl nur dann von einer Aliquotierung gesprochen werden kann, wenn die Gesamtdauer der Vereinbarung in Relation dazu berücksichtigt wird, da es einen Unterschied macht, ob die Gesamtdauer 2 oder 3 Jahre oder 5 bis maximal 8 Jahre dauert. Der Begriff „Aliquotierung“ meint jedenfalls eine anteilige Berechnung eines Anspruches nach Maßgabe einer (Gesamt)Zeitraumbetrachtung. Eine monatliche Betrachtungsweise ist daher wohl nicht zwingend aus dem Gesetzeswortlaut direkt ableitbar. Jedoch erscheint es schlüssig, dass die jeweiligen Aliquotierungsperioden in Relation zum Gesamtzeitraum zu sehen sind. Es bleibt daher abzuwarten, ob die derzeitige Judikatur aufrecht zu erhalten ist.

ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

Für die tägliche Arbeitspraxis empfiehlt es sich daher, Vereinbarungen über den Ausbildungskostenrückerersatz jedenfalls immer möglichst konkretisiert und vor dem Beginn der tatsächlichen Ausbildung abzuschließen. Die dabei zu



vereinbarende zeitabhängige Kostenreduktion sollte – entgegen der oben zitierten OGH Entscheidung – bei Betrachtungszeiträumen von bis zu 3 Jahren sicherheitshalber eine Aliquotierung nach Monaten vorsehen. Bei Betrachtungszeiträumen über 3 Jahren wäre allenfalls eine Aliquotierung nach Jahren oder Halbjahresschritten vertretbar.

Alois Hutterer
Roland Heinrich

FAMILIENRECHT: VERFASSUNGSGERICHTSHOF KIPPT ALLEINIGES OBSORGE- RECHT DER MUTTER BEI UNEHELICHEN KINDERN

Was der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits vor eineinhalb Jahren festgestellt hat, wurde nunmehr vom österreichischen Verfassungsgerichtshof bestätigt: „Österreich benachteiligt Väter von unehelichen Kindern gegenüber Müttern und zugleich auch gegenüber verheirateten Vätern.“ Infolge dessen hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G114/11 vom 28.06.2012 die Bestimmung des § 166 ABGB „Mit der Obsorge für das uneheliche Kind ist die Mutter allein betraut. [...]“ auf.

Anlassfall war ein Pflegschaftsverfahren betreffend ein 2006 geborenes Kind, dessen Eltern in einer Lebensgemeinschaft lebten. Nach der Trennung beantragte der Vater die Übertragung der Obsorge, die aufgrund der bislang bestehenden gesetzlichen Regelung der Mutter zukam. Der Vater begründete dies damit, dass das Kindeswohl gefährdet sei, zumal sich die Mutter seit der Geburt nicht um das Kind gekümmert habe. Das Erstgericht wies den Antrag ab, da laut Sachverständigengutachten der Verbleib des Sorgerechts bei der Mutter keine Gefährdung des Kindeswohles darstelle.

Der Vater bekämpfte das erstgerichtliche Urteil unter Hinweis auf das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fall Sporer, EGMR vom 3.2.2011, 35637/03). Demnach würden zahlreiche Gründe für eine gemeinsame Obsorge sprechen. Auch nicht verheiratete Väter würden volle elterliche Verantwortung übernehmen und sich ebenso in der Erziehung ihrer Kinder engagieren wollen. Allerdings sei der nicht mit der Obsorge betraute Kindsvater nach geltender Rechtslage lediglich auf sein Recht gemäß § 148 ABGB (Besuchsrecht) beschränkt. Entsprechend der bislang geltenden Rechtslage

kann das Gericht der Mutter die Obsorge aber nur bei Gefährdung des Kindeswohls entziehen. Damit wäre die generelle Zuweisung der Obsorge für ein uneheliches Kind an die Mutter (§ 166 ABGB) dem unehelichen Vater gegenüber und zugleich auch gegenüber anderen verheirateten Vätern benachteiligend.

Hintergrund: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fall Sporer) ist der Begriff des Familienlebens iSd Art 8 MRK nicht auf Beziehungen beschränkt, die sich auf eine Ehe gründen, sondern kann auch andere Familienbande umfassen, zB wenn Personen außerhalb einer Ehe zusammenleben. Das aus einer solchen Beziehung stammende Kind ist von seiner Geburt an Teil dieser Familie; das Familienleben zwischen dem Kind und seinen Eltern bleibt aufrecht, wenn die Eltern nicht mehr zusammenleben oder ihre Beziehung zueinander beenden.“ Dies bedeutet, dass die zwischen einem Vater eines unehelichen Kindes und diesem Kind entstandene Beziehung jedenfalls vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK umfasst ist.

Zwar befand der Europäische Gerichtshof, dass angesichts der unterschiedlichen Lebensverhältnisse von Kindern, die nichtehelich geboren seien und für die keine gemeinsame Obsorge abgegeben worden sei, es zum Schutz des Kindeswohls gerechtfertigt sei, die elterliche Obsorge anfänglich nur der Mutter einzuräumen, um sicherzustellen, dass von Geburt des Kindes an eine Person für dieses rechtsverbindlich handeln könne. Auch der VfGH erachtet die Bestimmung des § 166 ABGB für sich allein noch nicht für beanstandenswert, zumal sie eine prinzipielle gesetzliche Vertretung des Kindes ab der Geburt gewährleistet. Bedenklich erschien dem Europäischen Gerichtshof, dass

das österreichische Recht keine gerichtliche Prüfung der Frage vorsehe, ob das gemeinsame Sorgerecht im Kindeswohl läge und wenn nicht, ob diesem besser mit der Zuweisung des alleinigen Sorgerechts an die Mutter oder an den Vater gedient wäre. Die österreichische Rechtslage führe zu einer Ungleichbehandlung eines Vaters eines unehelichen Kindes im Vergleich zur Mutter bzw. zu Vätern ehelicher Kinder. Dem Gericht war es auf Grundlage des Gesetzes nicht möglich mangels Zustimmung der Mutter zu prüfen, ob die gemeinsame Obsorge dem Kindeswohl diene.

Derzeit fehlt es aber an einer gesetzlichen Regelung, die dem Vater die Möglichkeit gibt, die Obsorge – unter maßgeblicher Beachtung des Kindeswohls – nicht nur in Fällen der Zustimmung der Mutter, sondern auch in Fällen zu erlangen, in denen dies im Interesse des Kindeswohls liegen würde. Entsprechend dem Entscheid des VfGH besteht keine sachliche und vernünftige Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung des Vaters eines unehelichen Kindes, und zwar sowohl gegenüber der Mutter dieses Kindes als auch gegenüber allen Vätern ehelicher Kinder vor. § 166 erster Satz ABGB verstößt daher einerseits gegen das Verbot der geschlechtlichen Diskriminierung (Art. 14 EMRK), und andererseits gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK).

Der Gesetzgeber hat nun bis Ende Jänner 2013 die Möglichkeit eine Neuregelung zu fassen, die mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Einklang steht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass diese Entscheidung des VfGH den Vätern von unehelichen Kindern den Weg ebnet auch gegen den Willen der Mutter die gemeinsame bzw. die alleinige Obsorge für das Kind zu beantragen.

Christoph Luegmair

IT-RECHT: ONLINE-HANDEL: STRENGE AUSLEGUNG BEI VERBRAUCHERGESCHÄFTEN

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DEN „FERNABSATZ“

Mit der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz („Fernabsatz-Richtlinie“) wurde die europarechtliche Grundlage für den Online-Handel mit Verbrauchern geschaffen. Im österreichischen Recht wurden diese Vorgaben in den §§ 5 ff des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) - zum Teil wörtlich - umgesetzt. Dabei gelten als „Vertragsabschlüsse im Fernabsatz“ Vereinbarungen, die unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, sofern sich der Unternehmer eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems bedient. Der Begriff des „Fernkommunikationsmittels“ ist in § 5a (2) KSchG definiert und dabei weit gefasst; im Wesentlichen werden darunter Kommunikationsmittel verstanden, die zum Abschluss eines Vertrages ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien verwendet werden können, wie etwa Kataloge, vorgefertigte Standardbriefe, Bildtelefon, Teleshopping oder elektronische Post.

INFORMATIONSPFLICHTEN IM „FERNABSATZ“

Das KSchG sieht vor, dass ein Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Reihe von Informationen verfügen muss (wie z.B. Kontaktdaten, Preis, Lieferkosten, Zahlungsbedingungen, Rücktrittsrecht).

Rechtzeitig während der Erfüllung des Vertrages muss er eine schriftliche Bestätigung bestimmter Informationen erhalten, soweit ihm diese nicht bereits vor Vertragsabschluss schriftlich erteilt worden sind. Der schriftlichen Bestätigung (Informationserteilung) steht eine solche auf einem für den Verbraucher verfügbaren dauerhaften Datenträger gleich.

BISHERIGE (ZU) LOCKERE PRAXIS IM ONLINE-HANDEL

Die Praxis, die nach dem KSchG zu erteilenden Informationen auf der Website zu platzieren und dem Verbraucher diese Informationen lediglich mittels Hyperlink zugänglich zu machen, führte nunmehr zu einer Anrufung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Dabei stand zur Diskussion, ob und inwieweit ein Verbraucher vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgabe solche Informationen tatsächlich „erhält“ bzw. ob sie ihm „erteilt“ werden, wenn er selbst aktiv werden muss, um z.B. mittels Link diese Informationen abzurufen. Außerdem wurde geprüft, ob eine Internetseite, deren Informationen über einen vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Link zugänglich sind, als „dauerhafter Datenträger“ anzusehen ist.

STRENGE AUSLEGUNG DURCH DEN EUGH

Angesichts der Beweggründe, die der Fernabsatz-Richtlinie zugrunde liegen, überrascht es nicht, dass der EuGH einer solchen Geschäftspraxis in seiner Entscheidung C-49/11 vom 05.07.2012 eine klare Absage erteilt. Immerhin besteht

die Zielsetzung der Fernabsatz-Richtlinie darin, den Verbrauchern einen weitreichenden Schutz zukommen zu lassen, indem ihnen bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz bestimmte Rechte gewährt werden. Im 11. Erwägungsgrund der Fernabsatz-Richtlinie ist zudem ausdrücklich angesprochen, dass die Verwendung von Fernkommunikationstechniken nicht zu einer Verringerung der dem Verbraucher vermittelten Informationen führen darf.

HYPERLINK: KEIN „ERHALTEN“ EINER INFORMATION

Nach dem EuGH stellen die in der Fernabsatz-Richtlinie verwendeten Begriffe („erhalten“, „erteilen“) im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Informationen auf ein „Übermittlungsverfahren“ ab: Der Lieferant habe die relevanten Informationen zu „erteilen“, der Verbraucher müsse diese „erhalten“. Im Rahmen eines solchen Verfahrens zur Übermittlung von Informationen müsse deren Empfänger keine besonderen Handlungen vornehmen (dürfen). Bei Übersendung lediglich eines Links an den Verbraucher habe dieser dagegen tätig zu werden, um die fraglichen Informationen zur Kenntnis zu nehmen, er müsse den Link nämlich auf jeden Fall anklicken. Im Begriff „erhalten“ komme aber der Gedanke zum Ausdruck, dass es bezüglich der Bestätigung der Informationen gegenüber den Verbrauchern ausreiche, wenn sich diese vollkommen passiv verhalten.

Eine Information auf einer Website, die nur durch einen dem Verbraucher übermittelten Link zugänglich gemacht werden, erfüllen demnach die europarechtlichen Anforderungen an das Übermittlungsverfahren im Sinne von „erteilen“ und „erhalten“ nicht.

WEBSITE: KEIN DAUERHAFTER DATENTRÄGER

Dem nicht genug. Auch die Website selbst reiche für die Zurverfügungstellung von Informationen nicht aus. Der europarechtliche Gesetzgeber habe nach dem EuGH nämlich zwei funktional gleichwertige Lösungen für die Übermittlung von Informationen vorgesehen: Einmal in Form einer „schriftlichen Bestätigung“, einmal als „dauerhafter Datenträger“. Ein Ersatz der Papierform könne im Kontext der neuen Technologien nur dann den Anforderungen an den Verbraucherschutz entsprechen, wenn er dieselben Funktionen erfülle wie die Papierform. Ein dem Papier gleichwertiger Datenträger müsse daher den Besitz der relevanten Informationen garantieren. Diese Voraussetzungen würden erfüllt, soweit ein Datenträger dem Verbraucher die Speicherung der an ihn persönlich gerichteten Informationen erlaube sowie die Gewähr dafür biete, dass ihr Inhalt und ihre Zugänglichkeit während einer angemessenen Dauer nicht verändert werden und dem Verbraucher die Möglichkeit ihrer originalgetreuen Wiedergabe eröffnet.

Bei einer Website bestehe allerdings die jederzeitige Möglichkeit der einseitigen Änderung ihres Inhalts durch den Verkäufer, sodass ein Verbraucher auf die Informationen während einer angemessenen Dauer gerade nicht zugreifen und sie gegebenenfalls nicht originalgetreu wiedergeben könne.

DAUERHAFTE DATENTRÄGER

Im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung stellt der EuGH auch bereits auf die ab dem 13.06.2014 geltende Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 ab, die

die Fernabsatz-Richtlinie ersetzen wird. In Art. 2 Z 10 dieser (künftigen) neuen Verbraucherrechte-Richtlinie wird ein „dauerhafter Datenträger“ allgemein als jedes Medium definiert, das es dem Verbraucher gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

Zudem werden die „dauerhaften Datenträger“ im Erwägungsgrund 23 dieser Richtlinie ausdrücklich angesprochen: „Zu diesen dauerhaften Datenträgern sollten insbesondere Papier, USB-Sticks, CD-ROMs, DVDs, Speicherkarten oder die Festplatten von Computern sowie E-Mails gehören“.

Wenngleich die neue Richtlinie erst Mitte 2014 in Kraft tritt, wird damit eine wesentliche Orientierung gegeben, was sowohl im Sinne einer richtlinienkonformen Interpretation als auch unter Berücksichtigung der bisherigen Stellungnahmen in Literatur und Judikatur für das österreichische Recht als „dauerhafter Datenträger“ zu akzeptieren sein wird.

NEUE TECHNISCHE ENTWICKLUNGEN / AUSBLICK

Ob und inwieweit Internetseiten, die aufgrund neuer Technologien garantieren, dass der Verbraucher die Informationen während einer angemessenen Zeit speichern, auf sie zugreifen und sie wiedergeben kann, ohne dass die Daten in den Kontrollbereich des Kunden gelangen, den Anforderungen der Fernabsatz-Richtlinie genügen könnten, lässt der EuGH offen. Es ist zu erwarten, dass diese Frage den EuGH zur gegebenen Zeit separat beschäftigen wird. Bis dahin ist man

daher gut beraten, die Anforderungen des KSchG im Fernabsatz genau einzuhalten und dabei jenes Verständnis vor Augen zu halten, dass dem Verbraucher den größtmöglichen Schutz gewährt.

Alexander Wöß

MEDIENRECHT: IMPRESSUM: VERSCHÄRFUNG DER OFFENLEGUNGSPFLICHTEN AB 1. JULI 2012!

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR BETREIBER VON WEBSITES

Eine Reihe unterschiedlicher sogenannter „Materiengesetze“ enthält Bestimmungen darüber, welche Informationen Betreiber von Webseiten und Newsletter verpflichtend anzugeben haben. Leider ist die Rechtslage durchaus unübersichtlich: Neben dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) sind in dieser Frage nämlich insbesondere die Gewerbeordnung (GewO), das E-Commerce-Gesetz (ECG) und das Mediengesetz (MedienG) heranzuziehen.

IMPRESSUM: OFFENLEGUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN

Unter dem Begriff „Impressum“ werden auf Websites regelmäßig jene Angaben veröffentlicht, mit denen den einschlägigen gesetzlichen Informations- und Offenlegungspflichten entsprochen werden soll.

Für Medienwerke (das sind im Wesentlichen Druckwerke und sonstige Datenträger), periodische Medienwerke (das sind im Wesentlichen regelmäßige Print-Publikationen) und wiederkehrende elektronische Medien (darunter fallen insbesondere elektronische Newsletter) sieht § 24 MedienG sogar eine eigene „Impressumspflicht“ vor.

NOVELLE DES MEDIENG PER 01.07.2012

Weitgehend unbeachtet und ohne vorangehendes Begutachtungsverfahren wurde mit BGBl. Nr. I Nr. 131/2011 eine Änderung des MedienG beschlossen, die eine massive Erschwerung und

Verschärfung der Offenlegungspflichten mit sich bringt. Diese Novelle tritt mit 01.07.2012 in Kraft.

ANWENDUNG DES MEDIENG AUF WEBSITES UND NEWSLETTER

Die Anwendung des MedienG auf Websites und Newsletter ist grundsätzlich unzweifelhaft. Nach § 25 (1) MedienG hat nämlich der Medieninhaber jedes periodischen Mediums die in § 25 (2 bis 4) MedienG bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. „Periodisches Medium“ ist ein periodisches Medienwerk oder ein periodisches elektronisches Medium; ein „periodisches elektronisches Medium“ ist wiederum ein Medium, das auf elektronischem Wege ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder abrufbar ist (Website) oder wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium). Medieninhaber im Sinne des § 25 MedienG sind damit insbesondere auch Website-Inhaber oder die Ersteller eines Newsletters.

GROSSE UND KLEINE WEBSITES

In § 25 MedienG unterscheidet das Gesetz hinsichtlich der Offenlegungspflichten bereits bisher zwischen „kleinen“ und „großen“ Websites.

Unter „großen“ Websites werden solche Internetauftritte verstanden, die Inhalte aufweisen (können), die über die bloße Präsentationen des Unternehmens oder dessen Leistungen hinaus gehen. „Große“ Websites zeichnen sich demgemäß im Wesentlichen dadurch aus, dass sie redaktionelle bzw. meinungsbildende Beiträge enthalten.

GROSSE UND KLEINE NEWSLETTER

Dieselbe Differenzierung gilt auch für Newsletter.

„KLEINE“ OFFENLEGUNGSPFLICHT

Infolgedessen sind die Offenlegungspflichten für „kleine“ Websites (Newsletter) geringer; man spricht insoweit auch von der „kleinen“ Offenlegungspflicht. In diesen Fällen sind gemäß § 15 (5) MedienG nämlich nur der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand, sowie der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers anzugeben.

„GROSSE“ OFFENLEGUNGSPFLICHT

Dem gegenüber verlangt § 25 MedienG für „große“ Websites (Newsletter) eine Vielzahl von Angaben, die auf einer Website ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen sind:

Anzugeben sind der Medieninhaber mit Namen oder Firma, Unternehmensgegenstand, Wohnort oder Sitz (Niederlassung) und die Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers, im Falle des Bestehens eines Aufsichtsrates auch dessen Mitglieder. Darüber hinaus sind für sämtliche der an einem Medieninhaber direkt oder indirekt beteiligten Personen die jeweiligen Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils-, und Stimmrechtsverhältnisse anzugeben. Ferner sind allfällige stille Beteiligungen am Medieninhaber und an den an diesem direkt oder indirekt im Sinne des vorstehenden Satzes beteiligten Personen anzugeben und Treuhandverhältnisse für jede Stufe offenzulegen. Im Fall der direkten oder indirekten Beteiligung von Stiftungen sind auch der Stifter und die jeweiligen Begünstigten der Stiftung offenzulegen. Ist der Medieninhaber ein Verein oder ist am Medieninhaber direkt oder indirekt ein Verein beteiligt, so sind für den Verein dessen Vorstand und der Vereinszweck anzugeben.

Direkt oder indirekt beteiligte Personen, Treugeber, Stifter und Begünstigte einer Stiftung sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Medieninhaber diesem die zur Erfüllung seiner Offenlegungspflicht erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Ist eine nach den vorstehenden Bestimmungen anzugebende Person zugleich Inhaber eines anderen Medienunternehmens oder Mediendienstes, so müssen auch die Firma, der Unternehmensgegenstand und der Sitz dieses Unternehmens angeführt werden.

Zu veröffentlichen ist ferner eine Erklärung über die grundlegende Richtung eines periodischen Druckwerks (Blattlinie) oder sonst eines periodischen Mediums.

Im Ergebnis bedeuten diese Pflichten insbesondere, dass insbesondere bei Gesellschaften die Gesellschafter mit Art und Höhe der Beteiligungen anzugeben sind; sind die anzugebenden Gesellschafter ihrerseits wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter anzuführen; wenn dabei wieder Gesellschaften teilnehmen, so sind auch deren Gesellschafter anzuführen etc.

ERHÖHUNG DER STRAF- SANKTION VON EUR 2.180,00 AUF EUR 20.000,00

Ergänzend zu den neuen Offenlegungspflichten wurden auch die Strafsanktionen massiv verschärft: Nach § 27 (1) Z 1 MedienG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu EUR 20.000,00 Euro zu bestrafen, wer der ihm obliegenden Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums oder der im § 25 (2, 3) MedienG bezeichneten Angaben nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bei Veröffentlichung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder seine Auskunftspflicht verletzt.



ANDERE „MATERIENGESETZE“

Wie eingangs erwähnt, sind neben dem MedienG auch die Informationspflichten weiterer Gesetze zu beachten; dazu zählen insbesondere das UGB, das ECG und die GewO.

Alexander Wöß

STIFTUNGSRECHT: HAFTUNG DES STIFTUNGSVORSTANDES NACH § 29 PSG WEGEN UNTERLASSENER GERICHTLICHER GENEHMIGUNG NACH § 17 ABS 5 PSG

Das Oberlandesgericht Linz hat in seiner vorinstanzlichen Berufungsentscheidung die schadenersatzrechtliche Haftung des Stiftungsvorstandes im Fall eines Schadenseintritts durch Nichteinholung einer gerichtlichen Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG beim Abschluss eines Insich-Geschäftes bejaht und ausgeführt, dass die Nichteinholung einer gerichtlichen Genehmigung gemäß § 17 Abs 5 PSG eine Pflichtverletzung gemäß § 29 PSG darstelle, aus welcher der Stiftungsvorstand hafte. Dabei sei es gleichgültig, ob das Vorstandsmitglied als Treuhänder tätig werde oder ein wirtschaftlich eigenes Geschäft abschließe. Auch ein entsprechender Wunsch, Auftrag oder Weisung der Stifter und Begünstigten hätten nichts an der Genehmigungspflicht nach § 17 Abs 5 PSG geändert. Eine gerichtliche Genehmigung des Insich-Geschäftes wäre auch nicht erteilt worden, da es nicht im Interesse der Privatstiftung lag und nicht deren Wohl bzw dem Stiftungszweck entsprach.

Der Revisionswerber vertrat im gesamten Verfahren vehement die Ansicht, dass eine Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Insich-Geschäftes nach § 17 Abs 5 PSG im vorliegenden Fall nicht erforderlich gewesen sei, da der durch die Stiftungserklärung begünstigte Stifter das Geschäft gewünscht und genehmigt hätte.

Der OGH hat entgegen dieser Rechtsansicht ausgesprochen, dass diese im offenkundigen Widerspruch zum klaren und eindeutigen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung steht, die – sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet ist – im Falle des Abschlusses eines

Rechtsgeschäftes der Privatstiftung mit einem Stiftungsvorstandsmitglied ausdrücklich vorsieht, dass ein derartiges Geschäft sowohl von sämtlichen Vorstandsmitgliedern als auch vom Gericht genehmigt werden muss. Ein allfälliger Wunsch, eine Genehmigung des Stifters oder eine „satzungsmäßige Anweisung“ ist dabei irrelevant.

Wolfgang Lauss

NEU IM BUCHHANDEL: HANDBUCH „UNTERNEHMENSKAUF IN DER PRAXIS“

Der Unternehmenskauf ist eine hochkomplexe Materie, bei der die unterschiedlichsten Rechtsgebiete aufeinander treffen. Das Buch bietet eine prägnante, systematische Darstellung, angefangen von der Vorbereitungsphase des Unternehmenskaufes über wesentliche Vertragsbestimmungen samt Musterklauseln sowie Haftungsthemen bis hin zu Abwicklungsfragen, jeweils mit zahlreichen Weiterverweisen zur Vertiefung.

Herausgeber: Franz Mittendorfer

Autoren: Dieter Duursma, Henriette Duursma-Kepplinger, Simone Högl, Christina Hummer, Alexander Hüttner, Alois Hutterer, Christoph Luegmair, Franz Mittendorfer, Klaus Mittermair, Mario Pichler, Michael Pucher, Andreas Sauer, Andreas Schorn, Harald Wiesinger

ISBN: 978-3-7046-5422-9, Verlag Österreich

